

**Landtag Mecklenburg-Vorpommern**

8. Wahlperiode

Wirtschaftsausschuss

## **Schriftliche Stellungnahme**

der Haveltourist GmbH & Co KG

zum Thema

**„Wald- und Campingplätze in Mecklenburg-Vorpommern“**

zur

öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses  
am 3. November 2022

zum Thema

**„Perspektiven und Herausforderungen für den Campingtourismus  
in Mecklenburg-Vorpommern“**

hierzu: ADRs. 8/145

## **Campingplätze im Wald- Waldgehölze auf Campingplätzen**

### **Dr. Gunter Riechey**

1. Viele Campingplätze in MV liegen im Wald und/oder haben Waldgehölze auf dem Platz (Erhebung: BVCD-MV)
2. Rechtsgrundlage vieler Campingplätze ist der Bestandsschutz; B-Pläne bestehen überwiegend nicht
3. die historische entstandene landestypische Bewaldung von Campingplätzen ist von den Gästen und den Betreibern gewünscht, sie machen das Besondere in MV aus
4. Campingplätze auch mit Waldgehölzen auf dem Platz werden von den Forstverwaltungen immer noch im Waldkataster geführt, zu DDR-Zeiten wurden sie nicht herausgenommen, lt. Landeswaldgesetz sind alle größeren Flächen (>0,2 ha), die mit Waldgehölzen bestanden sind, automatisch Wald im Sinne des Landeswaldgesetz. Das Bundeswaldgesetz und Landeswaldgesetz lassen Ausnahmen zu (Beispiel: Friedhöfe, nicht aber Campingplätze)
5. Die Einordnung der Campingplatzflächen (auch der internen) führt bei Bauanträgen regelmäßig zu kaum überwindbaren Schwierigkeiten mit den Forstämtern, auch aufgrund der der Waldabstands VO, die Abstände von 30m vorsieht, auch bei Waldgehölzen auf dem eigenen Platz, Beispiel: wenn auf einer Rezeption zusätzlich eine Hausmeisterwohnung oder Gebäude geplant sind, in denen Menschen wohnen sollen. Ausnahmen sind nach WAbstVO-MV zulässig, aber nicht, wenn die bauliche Anlage zu Wohnzwecke oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen. Auf der anderen Seite ist das Abstellen von Wohnwagen oder Zelten von Campern nicht verboten
6. Die Rechtsprechung in MV hat bereits in zwei Urteilen (Campingplatz Pommernland, Campinplatz Prerow) beides Campingplätze, die zu DDR-Zeiten entstanden sind, die noch bestehende Einstufung als Wald verneint. Durch die spezifische Nutzung der letzten Jahrzehnte hätten die Campingplätze trotz Bestand mit Waldgehölzen die Waldeigenschaft verloren. Die Urteile werden aber von der Verwaltung und der Politik nicht zur Kenntnisgenommen und das Verwaltungshandeln nicht verändert

### Mögliche Lösungsmöglichkeiten:

1. Änderung des Landeswaldgesetz, Einfügung einer weitere Ausnahme: Waldgehölze auf Campingplätzen sind keine Wald im Sinne des Waldgesetzes
2. Änderung Waldabstandsverordnung, Einfügung einer weiteren Ausnahme in §2
3. Wenn 1 und 2 nicht umgesetzt werden kann und gewollt ist: pauschale Umwandlung von Waldflächen auf Campingplätzen mit Ausgleichsfestlegung; bei dieser Lösung bliebe das Problem, dass wenn die Waldgehölze nach Waldumwandlung nicht innerhalb von 5 Jahren gerodet würden, diese wieder zu Wald im Sinne des Waldgesetzes würden; deshalb erscheint eine Änderung des Landeswaldgesetz zielführender

Hinweis: der BVCD hat dieses Thema in das Landeswaldforum eingebracht und im Landeswaldprogramm wurden Handlungsempfehlungen aufgenommen:

### ***1.10 Waldflächen und Campingplätze in M-V Zustand***

***Viele Campingplätze im Land Mecklenburg-Vorpommern wurden in Waldflächen begründet. Einige Campingplätze wurden nach der politischen Wende auf Grundlage einer Bauleitplanung baurechtlich geordnet. In diesem Zusammenhang wurde die Waldfläche umgewandelt. Andere Waldcampingplätze, die grundsätzlich Bestandsschutz genießen, werden nach wie vor als Campingplätze im Wald betrieben. Für letztere Fläche bestehen insofern planungsrechtliche Hindernisse, um bauliche Entwicklungen umzusetzen. Neben sonstigen rechtlichen Fragen geht es im Waldrecht um folgende Aspekte:***

- ***Waldeigenschaft nach § 2 LWaldG***
- ***Nutzung von Waldflächen durch den Campingplatzbetreiber***
- ***Umwandlung einer Waldfläche nach § 15 LWaldG Leitlinie***

***Die Nutzung von baumbestockten Flächen für Campingzwecke ist, trotz der verkehrssicherungsrechtlichen Probleme, ein attraktives Naturerlebnis von touristischer Bedeutung. Diese Campingplätze sollen durch geeignete Maßnahmen grundsätzlich erhalten werden.***

***Handlungsempfehlung:***

- ***Unter Berücksichtigung einer weitgehenden Sicherung bestehender Waldfunktionen sollen Nutzungskonzepte und Verfahren entwickelt werden, die bei geringem planungsrechtlichen Aufwand Entwicklungsmöglichkeiten und Rechtssicherheit für Campingplatzbetreiber sichern.***

Leider haben diese Leitlinien nicht zu einer Veränderung des Verwaltungshandeln geführt